

**Satzung der Stadt Tornesch
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) in der Fassung der 5. Nachtragssatzung
(Lesefassung)**

§1

Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.
Die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v. H. der Aufwandsentschädigung der der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers und die/der zweite/r Stellvertreter erhält neben der Aufwandsentschädigung nach §4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v. H. der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers.

§2

Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vertreten wird, 10 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

§3

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.
Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der/ des Fraktionsvorsitzenden erhält bei Verhinderung der/ des Fraktionsvorsitzenden, die über einen Monat hinausgeht, für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag, an dem die/der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§4

Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte, in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen - gewährt wird. Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld richten sich nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

§5

Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gemäß § 4, Satz 2.

§6

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Beiräte, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – in denen sie Mitglied sind, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Die nicht an der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld on Höhe von 7 v. H. der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

§7

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung nach § 4 als Ratsmitglied bzw. in Höhe der Entschädigung nach § 6 Satz 1 als nicht der Ratsversammlung angehörendes Ratsmitglied.

Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld des zweifache des Betrages nach Satz 1.

§8

Entgangener Ausfalldienst; Verdienstaufallentschädigung für Selbstständige

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an der Sozialversicherung abgeführt wird.

Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde in Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 40 €. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung am Tag wird auf den Betrag von 120 € begrenzt.

§9

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der

Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§10

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kinder und pflegebedürftigen Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die da 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt nach § 8 gewährt wird.

§11

Fahrtkosten und Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrtkosten, die Ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zu Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

Ehrenamtliche tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

§12

Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeindeführerin/ der Gemeindeführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter sowie die Ortswehrlührerin/ der Ortswehrlührer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter erhalten nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§13

Kommunalarchiv

Der/die Archivar/in der Stadt Tornesch ist ehrenamtlich tätig. Sie/er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,5 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für Bürgervorsteher in Gemeinden bis 20.000 Einwohner.

§ 14

Schiedsamt

Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann und ihre/seine/e Stellvertreter/in der Stadt Tornesch sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €, der oder die Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 €.

§ 15
Flüchtlingsbeauftragte

Die oder der Flüchtlingsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und koordiniert die ehrenamtlichen Hilfen für die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Sie/er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,5 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für Bürgervorsteher in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern.

§ 16
Ratsinformationssystem

Ratsmitglieder und bürgerliche Ausschussmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem der Stadt Tornesch erhalten, bekommen zur Abgeltung ihrer Kosten für Leitung und Provider, Druck und Kopierkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 25 €.

§ 17
Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

Übt die Empfängerin/ der Empfänger einer Aufwandsentschädigung, ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie/er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes erhoben wird.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung zur Entschädigung in der Fassung des 5. Nachtrages tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Tornesch, den 14. Oktober 2015

gez. Roland Krügel
Bürgermeister